



## Mobile Canning Service Agreement

Online unter [www.lab63.ch](http://www.lab63.ch) jederzeit abrufbar und ohne Unterschrift gültig.  
Gilt ausnahmslos für alle Kundenbeziehungen der LAB63 GmbH mit Sitz in Zürich.  
Please contact [info@lab63.ch](mailto:info@lab63.ch) for full English or French version.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachfolgend «Käufer» genannt-

und

LAB63 GmbH  
Dorfstrasse 63  
8037 Zürich

- nachfolgend «Verkäuferin» genannt-

vereinbaren zusammen folgendes:

1. Der Käufer kauft von der Verkäuferin den Service des Abfüllens und anschliessenden Verschliessens eines vom Käufer zu bestimmendem Getränk in Aluminiumgetränkedosen, deren Bedruck mit dem entsprechenden MHD-Datum, sowie das allfällige Etikettieren der Getränkedose mit entsprechend vom Käufer zur Verfügung gestellten Etiketten. Diese Prozesse und Services werden im Folgenden zusammenfassend «Mobile Canning Service» genannt. Da das Etikettieren optional ist, wird in Ziffer 5 näher darauf eingegangen.
2. Wenn nicht anders erläutert, handelt es sich beim Mobile Canning Service um eine an einem (1) Tag, in den Räumlichkeiten des Käufers, zu erledigende Arbeit.
3. Die Anforderungen an Etiketten, Produkt und den Abfüllort, welche separat als «minimum requirements» unter [www.lab63.ch](http://www.lab63.ch) abrufbar oder via [info@lab63.ch](mailto:info@lab63.ch) anforderbar sind, sind integraler Bestandteil dieses Service Agreement und werden vom Käufer durch den Aufbau einer Geschäftsbeziehung mit der Verkäuferin automatisch akzeptiert.
4. Nicht inbegriffen im Mobile Canning Service ist die eigentliche Getränkedose, die Lids, weiteres Verpackungsmaterial sowie allfällige Etiketten. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die leeren Getränkedosen, die dazugehörigen «Lids» (Deckel) sowie weiteres Verpackungsmaterial bei der Verkäuferin bezogen werden können, dieser Bezug jedoch keine explizite Pflicht für den Käufer darstellt.
5. Das Etikettieren der gefüllten und verschlossenen Getränkedosen am gleichen Tag und in direktem Anschluss an den Füll- und Verschliessvorgang wird auf Wunsch des Käufers von der Verkäuferin übernommen, sofern die Etiketten den minimal nötigen Anforderungen entsprechen und am Abfülltag durch den Käufer bereitgestellt werden. Sind die Etiketten am Abfülltag nicht vorhanden oder nicht bereit, und möchte der Käufer aus diesem Grund die geplante Abfüllung nicht durchführen oder fortsetzen, so wird dies als «erfolgloser Versuch» bewertet und entsprechend in Rechnung gestellt (siehe 11).
  - 5.1 Die Qualität des Etiketts, dessen Konformität, die Korrektheit der darauf gemachten Angaben, sowie alle damit verbundenen Schäden oder Ausfälle (z.B. Unverkäuflichkeit) sind alleinige Sache des Käufers.



6. Das maximal verarbeitbare Volumen pro Tag beträgt 4'000 Liter oder 40hl. Die Reisekosten einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen je nach Umfang und Entfernung teilweise vom Käufer übernommen werden. Diese Reisekosten werden dem Kunden im Voraus mitgeteilt.
7. Der Preis für den Mobile Canning Service wird pauschal pro gefüllte und verschlossene Dose berechnet und versteht sich inklusive Etikettierung und Datumsdruck, jedoch exklusive Mehrwertsteuer.
8. Materialkosten für Verpackung werden separat veranschlagt und ausgewiesen.
9. Die finale Rechnung wird aufgrund der tatsächlich abgefüllten Menge und des benötigten Materials ermittelt. Nicht korrekt gefüllte und unverkäufliche Dosen werden nicht verrechnet. Unterschreitet die tatsächlichen Dosenmenge, die geplante Dosenmenge um mehr als 20% (minus zwanzig Prozent) wird eine Pauschalgebühr von CHF 300.- berechnet.
10. Die tatsächliche Rechnung inkl. MwSt. wird aufgrund des tatsächlichen Verbrauches wird dem Käufer per Mail zugeschickt und ist innert 30 Tagen ab Abfülldatum ohne Abzüge zu begleichen. Bei Neukunden kann die Verkäuferin Vorauskasse verlangen. Die Verkäuferin legt der definitiven Rechnung einen detaillierten Qualitätsbericht über die geleistete Abfüllung bei.
11. Der Käufer kann vereinbarte Abfüllungen bis um 11:00 Uhr des Werktages vor der geplanten Abfüllung kostenlos stornieren. Bei kurzfristigeren Absagen, die jedoch noch am Wochentag vor der geplanten Abfüllung erfolgen, wird eine Pauschalgebühr von CHF 500.- zuzüglich der Kosten für allfällig gebuchte Übernachtungen fällig. Für Absagen am Tag der geplanten Abfüllung oder während einer bereits angetretenen Anreise, welche nicht zu einer Abfüllung führt (erfolgloser Versuch), wird eine Pauschalgebühr von CHF 1'000.- zuzüglich der Kosten für allfällig gebuchte Übernachtungen fällig.
12. Der Käufer stellt für den gesamten Arbeitstag mindestens eine vollwertige Arbeitskraft als Support zur Verfügung. Deren Aufgabe besteht hauptsächlich darin, die fertigen Dosen ab dem Band zu verpacken.
13. Für Verbrauchsmaterial am Abfüllstandort, wie Kohlensäure (CO<sup>2</sup>), Wasser, Strom und dergleichen kommt der Käufer auf. Diese «minimalen Anforderungen» sind separat beschrieben und integraler Bestandteil dieses Service Agreement. Bitte konsultieren Sie die «minimal requirements» Unterlagen auf [www.lab63.ch](http://www.lab63.ch) oder kontaktieren Sie die Verkäuferin.
14. Die Verkäuferin garantiert eine Haltbarkeit von sechs Monaten ab Abfülldatum. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass allfällige Produktverluste innerhalb dieser 6-monatigen Frist auf das Abfüllen oder aber auch auf den Produktionsprozess zurückzuführen sind. Die entstandenen Kosten bei Ausfall werden daher zwischen Käufer und Verkäuferin hälftig geteilt. Es gilt ein Preis von CHF 2.- pro Liter, sowie CHF 0.20 Materialkosten pro Getränkedose, falls nicht anders vereinbart.



15. Der Käufer und die Verkäuferin rechnen mit 5% Prozent Produktverlust von der geplanten abzufüllenden Gesamtmenge. Dieser Verlust wird nicht entschädigt. Falls der Produktverlust die vereinbarten 5% übersteigt, gilt die folgende Formel, um das entschädigungspflichtige Volumen zu bestimmen:

$$\text{(Totaler Verlust vom aktuellen Volumen im Tank – 5\% vom geplanten Volumen)} / 2 =$$
  
Menge in Liter, welche Entschädigungsberechtigt sind.

Die Verkäuferin wird in diesem Fall den Käufer für die ihr zugeteilte Menge zum vorher definierten Einstandspreis entschädigen. Allfällige Entschädigungen werden dem Käufer auf der finalen Abrechnung gutgeschrieben.

Es gilt ein Einstandspreis von CHF 2.- pro Liter, wenn nicht anders vereinbart.

16. Der angenommene Produktverlust von 5% gilt ab einem Abfüllvolumen von mindestens 1000 Liter pro Produktetank. Die Parteien rechnen mit einem generellen Verlust von 50 Liter pro angeschlossenem Produktetank.
17. Das vom Käufer gewählte und aufgedruckte Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) kann mehr als 6 Monate betragen. Jegliches Haltbarkeitsdatum über 6 Monate liegt ganz allein im Ermessen und der Verantwortung des Käufers.
18. Der Käufer kann, abgesehen von den Forderungen unter Ziffer 14 und 15, keine entgangenen Umsätze oder Gewinne gegenüber der Verkäuferin geltend machen.
19. Die Verkäuferin hat alle von ihr mitgeführten Anlagen und Apparate versichert und wird bei nicht mutwilliger Beschädigung oder Verlust beim Käufer dafür keine Schadensforderungen stellen.
20. Der Käufer ist sich bewusst, dass der Mobile Canning Service in seinen Produktionsräumen stattfindet. Er ist in dieser Zeit für die Sicherheit der Mitarbeitenden der Verkäuferin verantwortlich. Er bestätigt, dass seine eigenen Anlagen und Apparate genügend versichert sind und er bei der Verkäuferin, im Falle von Beschädigung oder Verlust, keine Schadenersatzforderung stellen wird.
21. Ist der Kunde nicht in der Lage, die ihm nach diesem Rahmenvertrag obliegenden Leistungen zu erbringen, wird die Verkäuferin von seinen eigenen Pflichten und Obligationen mit sofortiger Wirkung befreit. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung durch den Kunden erst nach Eintreffen der Verkäuferin am Leistungsort festgestellt wird (erfolgloser Versuch, siehe 11). z.B. nach der Messung der Produktequalität. In diesem Fall gilt Ziffer 11.
22. Hält der Käufer seine Verantwortlichkeiten oder die Anforderungen an den Abfüllort nicht ein, so ist die Verkäuferin per sofort von ihren Verpflichtungen befreit, auch wenn dies erst nach Ankunft am Abfülltag festgestellt wurde (erfolgloser Versuch, siehe Ziffer 11). LAB63 GmbH wird sich jedoch stets bemühen, eine den Bedürfnissen und Wünschen des Kunden entsprechende, möglichst günstige Lösung zu finden. Für jeden neu vereinbarten Abfülltag wird ein neues Angebot entsprechend der jeweils geplanten Menge erstellt.



- 23. Für jeden neu vereinbarten Abfülltermin erhält der Kunde eine entsprechend neue Offerte, entsprechend dem dafür geplanten Volumen.
- 24. Im Übrigen gilt das Schweizer Obligationenrecht. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Kunde

Unterschrift Verkäuferin/ LAB63 GmbH:

-----

-----